

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/317 vom 27. Oktober 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_317](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_317)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/317 du 27 octobre 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/317 del 27 ottobre 2011

## **Regeste**

Art. 28a IVG. Art. 27bis IVV. Methodenwahl bei der Invaliditätsbemessung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Oktober 2011, IV 2009/317).  
Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_887/2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In der Regel wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrads gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Bei Versicherten mit vollendetem 20. Altersjahr, die vor der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, ist gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und Art. 8 Abs. 3 ATSG hingegen die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, massgebend (vgl. auch Art. 28a Abs. 2 IVG). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird der Invaliditätsgrad für den auf die Erwerbstätigkeit entfallenden Teil gemäss Art. 16 ATSG und für den auf den Aufgabenbereich entfallenden Teil gemäss Art. 28a Abs. 2 IVG ermittelt (Art. 28a Abs. 3 IVG). Ist aber anzunehmen, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre, so ist die Invaliditätsbemessung gemäss Art. 27 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Beantwortung der Frage, ob eine versicherte Person ohne Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre, entscheidend, was diese bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde, weshalb die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen sind (vgl. etwa BGE 125 V 146 E. 2c S. 150 mit Hinweisen).

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, sie wäre ohne Gesundheitsschaden zu 100 % erwerbstätig (vgl. IV-act. 78, 99, 119 und 130 sowie act. G 1

und G 9). Zwar soll sie im Rahmen des Eingliederungsgesprächs vom 3. November 2006 ausgeführt haben, sie würde bei voller Gesundheit nur zu 50 % arbeiten (vgl. IV-act. 65), doch hat die Beschwerdeführerin diese von ihr nicht gegengezeichnete Feststellung nie bestätigt – im Gegenteil: Sie hielt anlässlich der Haushaltabklärung vom 25. November 2008 explizit fest, sie habe diese Aussage nie gemacht (vgl. IV-act. 119). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin durchwegs den Standpunkt vertritt, sie wäre ohne Gesundheitsschaden zu 100 % erwerbstätig. Indessen ist nicht allein der von der Beschwerdeführerin vertretene Standpunkt massgebend. Vielmehr ist – mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung – zu prüfen, wovon angesichts der gesamten Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszugehen ist.

2.2 Herausragende Bedeutung kommt dabei der Tatsache zu, dass die Beschwerdeführerin vierfache Mutter ist, wobei sich zwei der vier Kinder noch im Kleinkindalter befinden – die Kinder sind zwei, vier, 14 und 18 Jahre alt (vgl. IV-act. 1 und 122). Ohne Gesundheitsschaden könnte die Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund dieser Tatsache nur dann einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn eine genügende Betreuung der Kinder gewährleistet wäre. Ohne geeignete Betreuungslösung müsste die Aufnahme einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit als unrealistisch qualifiziert werden. Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich geltend, sie würde abends und nachts arbeiten, das heisst jeweils von etwa 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr bis etwa 01.00 Uhr, und zwar an drei Werktagen und an den Wochenenden. Ihr Mann würde seinerseits jeweils frühmorgens mit der Arbeit beginnen (etwa um 07.00 Uhr), weshalb er am Abend entsprechend früh nach Hause kommen würde und die Kinderbetreuung übernehmen könnte. Ergänzend würde eine Freundin oder ein Kinderhort die Betreuung während der Zeit, in der die Beschwerdeführerin zur Arbeit gehe und ihr Ehemann noch nicht zuhause sei, übernehmen, womit eine durchgehende, angemessene Kinderbetreuung gewährleistet wäre. Die Situation wäre damit etwa mit der eines Ehepaares, das Gegenschicht arbeitet, vergleichbar. Diese Lösung kann zwar nicht als ideal bezeichnet werden, ist sie doch mit erheblicher Belastung für die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann verbunden. Allerdings ist notorisch, dass nicht wenigen Familien aus finanziellen Gründen keine andere Wahl bleibt, als ähnliche Lösungen zu leben. Dass beide Ehepartner vollzeitig erwerbstätig sind, obwohl sie Kinder im Kleinkindalter haben, ist keine Seltenheit: Gemäss den aktuellen Ergebnissen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) arbeiten immerhin rund 50'000 Frauen mit Kindern im Alter von 0–6 Jahren in einem Vollzeitpensum (BFS, SAKE, T 03.02.01.15). Dass auch die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachginge bzw. nachgehen müsste, ist aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Ehepaares als wahrscheinlich anzunehmen: Die Beschwerdeführerin würde im Gastgewerbe erfahrungsgemäss einen tiefen Lohn beziehen; der Ehemann war offensichtlich wiederholt arbeitslos. Dass für die beiden älteren Kinder Waisenrenten ausgerichtet werden – wovon eine wohl in absehbarer Zeit entfallen wird, nachdem das älteste Kind in diesem Jahr volljährig wird und wohl auch bald die Erstausbildung abschliessen wird –, ändert daran nichts, sind die Beträge doch nicht so hoch, dass sie es der Beschwerdeführerin erlauben würden, ihr hypothetisches Erwerbsspensum massgebend zu reduzieren. Dies gilt vor allem für Zeiträume, während denen der Ehemann arbeitslos ist.

2.3 Andere Umstände, die einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich. Irrelevant ist auch der Hinweis der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin habe (angeblich) keine Bemühungen unternommen, ihre Resterwerbsfähigkeit zu verwerten, was zeige, dass sie

auch ohne Gesundheitsschaden keiner Erwerbstätigkeit nachgehen würde, kann doch nicht aufgrund des (angeblichen) tatsächlichen Verhaltens der Beschwerdeführerin in ihrer aktuellen Situation unbesehen auf ihr hypothetisches Verhalten ohne Gesundheitsschaden geschlossen werden. 2.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Frage, ob und allenfalls in welchem Pensum die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden arbeiten würde, in jedem Fall nur rein hypothetisch beantwortet werden kann. Entscheidend ist vor diesem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin durchwegs und entschieden den Standpunkt vertreten hat, sie wäre vollzeitig erwerbstätig, dass sie eine angemessene Betreuungslösung für die Kinder aufgezeigt hat, dass die Tätigkeit im Service zeitlich eine vollzeitige Erwerbstätigkeit erlaubt, dass die finanzielle Notwendigkeit einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit gerade angesichts der wiederholten Phasen von Arbeitslosigkeit des Ehemannes ausgewiesen ist und dass keine Umstände ersichtlich sind, die der entsprechenden Hypothese, die Beschwerdeführerin wäre ohne Gesundheitsschaden vollzeitig erwerbstätig, entgegen stehen.

### **E. 3**

3.1 Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Beschwerdeführerin hat – ausgehend von der überzeugenden Aufstellung des RAD-Arztes Dr. C.\_\_\_\_ (IV-act. 60) und unter der Berücksichtigung von Art. 88a IVV – vom 1. September 2003 bis 31. Oktober 2004 und vom 1. September 2005 bis 30. April 2006 Anspruch auf eine ganze und ab 1. Mai 2006 auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung. 3.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint vorliegend angemessen. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Demnach hat die unterliegende Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten gesamthaft zu tragen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit obsolet. 3.3 Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat sodann Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). In einem Fall mit mittlerem Aufwand und Schwierigkeitsgrad wird praxisgemäss eine Pauschalentschädigung von Fr. 3'500.-- ausgerichtet. Insgesamt rechtfertigt sich in der vorliegenden Sache, die Entschädigung auf pauschal Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Eine Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsvertretung wird damit obsolet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 10. Juli 2009 aufgehoben und der Beschwerdeführerin eine ganze Rente vom 1. September 2003 bis 31. Oktober 2004 und vom 1. September 2005 bis 30. April 2006 sowie eine halbe Rente ab 1. Mai 2006 zugesprochen. Die Sache wird zur Berechnung der Rentenbeträge und anschliessender Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.